

Vereinbarung über den Eigentumsübergang

Das Wassernetz der Gemeinde Sersheim wurde zum 1.01.2007 in die VES GmbH eingebracht. Mit der Übertragung der Wasserversorgung auf den privatrechtlich organisierten Träger VES GmbH gilt als neue Rechtsgrundlage der Wasserversorgung in Sersheim die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser („**AVBWasserV**“) sowie die Ergänzenden Bestimmungen der VES GmbH. Bisher galt die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Sersheim.


In der alten Wasserversorgungssatzung entsprach die Eigentumsgrenze an der Hausanschlussleitung für Wasser der Grundstücksgrenze. Der Teil der Hausanschlussleitung, der im Privatgrundstück liegt, steht auch im Eigentum des jeweiligen Grundstückseigentümers. Daraus folgt, dass der Grundstückseigentümer für die Unterhaltung (Reparaturen/Erneuerung) des in seinem Eigentum stehenden Teils der Hausanschlussleitung zuständig ist. An dieser eigentumsrechtlichen Lage hat sich durch die Einführung der AVBWasserV für alle vor dem 1.01.2007 bestehenden Hausanschlussleitungen nichts geändert und somit steht die Hausanschlussleitung Wasser weiterhin im Eigentum des Grundstückseigentümers.

Für alle neuen Hausanschlussleitungen, die seit dem 1.01.2007 verlegt wurden, gilt die AVBWasserV als neue Rechtsgrundlage uneingeschränkt. Danach stehen diese Hausanschlussleitungen, die nach dem 1.01.2007 erstmalig neu verlegt wurden, bis zur sogenannten Hauptabsperreinrichtung im Eigentum des Wasserversorgungsunternehmens VES GmbH und unterliegen damit auch der Unterhaltungspflicht der VES GmbH und nicht der des jeweiligen Grundstückseigentümers.

Da die VES GmbH für alle Grundstückseigentümer in Sersheim eine einheitliche Regelung anstrebt, wird bei der Notwendigkeit von Reparaturen/Erneuerung an vor dem 1.01.2007 erstellten Hausanschlussleitungen (bis zur Hauptabsperreinrichtung) den Grundstückseigentümern angeboten, die Hausanschlussleitung auf Kosten der VES GmbH wiederherzustellen. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten muss die Lage der Hauptabsperreinrichtung im Einzelfall verändert werden. In diesen Fällen sind die Kosten der Verbindung von der neuen Position der Hauptabsperreinrichtung zur Wasseruhr vom Grundstückseigentümer zu tragen. Der Vorteil der Eigentumsübertragung für die Grundstückseigentümer liegt darin, dass diese für weiteren Unterhaltungsaufwand nicht aufkommen müssen und somit keine weiteren Kosten für Reparaturen und Erneuerungen für die Hausanschlussleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung anfallen.

Voraussetzung dafür ist jedoch die Übertragung des Eigentums an der Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperreinrichtung an die VES GmbH.

Hiermit übertrage ich das Eigentum an der Wasser-Hausanschlussleitung auf dem unten genannten Grundstück – von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperreinrichtung – unentgeltlich an die VES GmbH.

Grundstück (Straße/Hausnummer)	
Eigentümer (Name, Vorname)	
Anschrift Eigentümer (Straße/Hausnummer/PLZ/Ort)	
Datum	Unterschrift
Hiermit nimmt die VES GmbH die Eigentumsübertragung an	
Datum	Unterschrift 

Bitte beachten Sie, dass alle Eigentümer des Gebäudes diese Vereinbarung unterzeichnen müssen. Daher bitten wir Sie alle Eigentümer namentlich in diese Vereinbarung aufzunehmen und diese entsprechen unterschreiben zu lassen.